

3.Liefer- und Leistungszeiten:

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. erhebliche Betriebsstörungen, technische Ausfälle, behördliche Anordnungen, Bedrohung von Leib und Leben sowie Lieferengpässen bei Zulieferfirmen hat Khan's auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Khan's dazu, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben oder wegen der noch nicht erbrachten Leistung, ganz vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt Khan's wegen Unerfüllbarkeit des Auftrages vom vereinbarten Vertrag zurück, verpflichtet sich Khan's, den Kunden unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und bereits erhaltene Barleistungen des Kunden, unverzüglich zu erstatten.

Darüberhinaus hat der Kunde nicht das Recht, weitere Ansprüche an Khan's zu stellen.

Eine Anlieferung der Produkte von Khan's erfolgt durch entsprechende Speditionen, die der Käufer benennen kann, bzw. die Khan's im Auftrage des Käufers benennen kann. Die Transportkosten zuzüglich Mehrwertsteuer hat der Kunde zu übernehmen.